

Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

(§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI)

SZAT	Versicherungsnummer	BKZ
7 0		5 0 1 1

Eingangsstempel (Rentenversicherungsträger)
3 0

Mitgliedsnummer des VZB

--

Eingangsstempel des VZB

Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin
Rheinbabenallee 12

14199 Berlin

Weitergabe an: →

Deutsche Rentenversicherung Bund
10704 Berlin

1. Angaben zur Person

Name		Vornamen (Rufnamen bitte unterstreichen)	
Geburtsname		Frühere Namen	
Geburtsdatum	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Staatsangehörigkeit (ggf. frühere Staatsangehörigkeit bis)	
Geburtsort (Kreis, Land)			
Derzeitige Adresse (Straße, Hausnummer)		Telefonisch tagsüber zu erreichen	
Postleitzahl	Wohnort	Telefax	

2. Angaben zur ausgeübten Beschäftigung

Ich bin		
<input type="checkbox"/> angestellt, berufsspezifisch beschäftigt als Arbeitgeber (Name, Anschrift)		Beginn der Beschäftigung
<input type="checkbox"/> arbeitnehmerähnlich tätig (z.B. freier Mitarbeiter) (Bitte Fragebogen - BfA-Vordrucknummer 6.1751 - beifügen)		Beginn der Tätigkeit
<input type="checkbox"/> selbständig und pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 4 Abs. 2 SGB VI (bzw. § 2 Abs. 1 Nr. 11 AVG oder § 229 a SGB VI)		Beginn der Versicherungspflicht
<input type="checkbox"/> Sozialleistungsbezieher		Beginn der Leistung
<input type="checkbox"/> Wehrdienstleistender <input type="checkbox"/> Zivildienstleistender		Beginn des Wehr-/Zivildienstes

3. Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers

Ich beantrage die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI aufgrund	
<input type="checkbox"/> meiner gesetzlichen Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Kammer	Kammer-Mitglied seit
<u>Zahnärztekammer Berlin</u>	
<i>Hinweis: Dieser Teil der Erklärung entfällt bei Ableistung eines gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienstes</i>	
und meiner Pflichtmitgliedschaft im berufsständischen Versorgungswerk (vgl. obiges Anschriftenfeld)	
<input type="checkbox"/> ab dem frühestmöglichem Zeitpunkt	<input type="checkbox"/> ab
	Datum
Ort / Datum	Unterschrift

bitte wenden

4. Nur vom Versorgungswerk auszufüllen

Der / Die Antragsteller (in) ist aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Mitglied der Zahnärztekammer Berlin. Die Pflichtmitgliedschaft in der Zahnärztekammer Berlin bestand für die Berufsgruppe am Beschäftigungsort vor dem 01.01.1995. Die Pflichtmitgliedschaft des Antragstellers / der Antragstellerin beruht nicht auf einer die Befreiung ausschließenden Erweiterung des Kreises der Pflichtmitglieder der Kammer.

Hinweis: Dieser Teil der Erklärung entfällt bei Ableistung eines gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienstes.

Datum

Der / Die Antragsteller (in) ist seit / ab kraft Gesetzes Mitglied des Versorgungswerkes. Er / Sie hat ab Beginn der Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI für Zeiten, für die ohne diese Befreiung Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen wären, einkommensbezogene Pflichtbeiträge analog §§ 157 ff. SGB VI zu zahlen.

Ort / Datum

Stempel des Versorgungswerkes gem. Vollmacht der Kammern Berlin,
Bremen und Brandenburg vom 28.04.1999

Unterschrift

Auszugsweiser Wortlaut der Gesetzestexte

§ 6 SGB VI

Befreiung von der Versicherungspflicht

(1) Von der Versicherungspflicht werden befreit

1. Angestellte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn
 - a) am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit ihre Berufsgruppe bereits vor dem 01. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat.
 - b) für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und
 - c) aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepaßt werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist.

2. - 4. ...

(2) Die Befreiung erfolgt auf Antrag des Versicherten, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 auf Antrag des Arbeitgebers.

(3) Über die Befreiung entscheidet der Träger der Rentenversicherung, nachdem in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nr. 1 die für die berufsständische Versorgungseinrichtung zuständige oberste Verwaltungsbehörde.

2. ...

das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt hat.

(1) Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an.

(2) Die Befreiung ist auf die jeweilige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit beschränkt. Sie erstreckt sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr.1 und 2 auch auf eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im voraus zeitlich begrenzt ist und der Versorgungsträger für die Zeit der Tätigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanswartschaften gewährleistet.

Befreiung der Arbeitslosigkeit

Bei Arbeitslosigkeit kann ein Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt werden, sofern vom Arbeitsamt Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld oder Unterhaltsgeld bezogen wird und aus diesem Leistungsbezug eine Versicherungspflicht gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Arbeitsamt.

§ 172 SGB VI

Arbeitgeberanteil bei Versicherungsfreiheit

(1)

(2) Für Beschäftigte, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 von der Versicherungspflicht befreit sind, tragen die Arbeitgeber die Hälfte des Beitrages zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, höchstens aber die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten nicht von der Versicherungspflicht befreit worden wären.